

Schulgesetz = Sammlung.

In beziehen durch alle Postanstalten
 und Buchhandlungen zum Preis
 von 1 Reichsmark 25 Pfennig, 1/2 Rthl.
 12 Kr. oder vierteljährlich 50
 Pfennig. Ferner vorräthig. Ganz-
 jährige Abonnenten 1 Reichsmark
 50 Pfennig.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reich,
 in Oesterreich und in der Schweiz.

Gründet ein jeder Donners-
 tagen die geistlichen Zeitungen
 oder deren Platz 10 Pfennig.

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.
 (Berlin, Wüchtershofg. 7.)

Beilagegeheft 12 Reichsmark

VI. Jahrgang.

Berlin, den 11. Oktober 1877.

Nr. 41.

Inhalt: Großherzogth. Hessen: Erlaß des Ministeriums des Innern, Abtheilung für Schulangelegenheiten, den an Schüler der höheren Lehranstalten ertheilten Privatunterricht betreff. 2. 6. Septbr. 1877. — Königl. Preußen: Verordnung, betreffend den Uebertrag der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirchen auf den Evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie. 2. 5. Septbr. 1877. — Bekanntmachung des Königl. Ober-Berwaltungsorgans, die Unzulässigkeit des Verwaltungsrecurses über die Erhebung von Schulgeld betreff. 2. 12. Mai 1871. — Witt.-Erl., die Behörde, bei welcher die fatalistische Feststellung der Bewandnisse zu erfolgen hat, betreff. 2. 16. Juni 1877. — Witt.-Erl., die Verpflichtung zur Fortsetzung der Wehrpflichten bei in Juxta-Position festgesetzten gelangenden Contingenten. 2. 12. Juni 1877. — Witt.-Erl., die Bemerkungen der Lehrer über Unterrichtsbeschlüsse betreff. 2. 24. Juni 1877. — Verf. d. holl. Ver.-Schulgesetzgebung; Kollid. z. Bundes- u. Provinzialgesetz, welche nicht-schulrechtliche Abhandlungen enthalten, an die Unterrichts-Behörden zu Straßburg l. Ob. betreff. 2. 16. Decbr. 1876. — Witt.-Erl., die vorläufige Belegung der Kapazitäten höherer Unterrichts-Anstalten betreff. 2. 30. Juli 1877. — Witt.-Erl., die Beschaffung der Lerngegenstände für Unterrichtsanstalten betreff. 2. 20. Juni 1877. — Witt.-Erl., die Berechnung der Dienstzeit für Genehmigung der Dienstverträge bei Unterbrechung der Amtstätigkeit betreff. 2. 17. Juli 1877. — Witt.-Erl., die Feier des an einem Sonntag fallenden Sedwintages in Schulen betreff. 2. 25. August 1877. — Witt.-Erl., die hiesige Ansicht über die Geltung des Relationsunterrichtes in der Volksschule betreff. 2. 28. Juni 1877. — Verlaß der Königl. Regierung zu Breslau, die Anstellung von Lehrkräften an gemischten Unterrichten betreff. 2. 21. Mai 1876. — Königl. Sachsen: Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern u. öffentl. Unterrichts, den schulpflichtigen Bewohnern in evangel. Volksschulen betreff. 2. 19. Septbr. 1877. — Kaiserth. Oesterreich: Verf. d. 20. Juli 1877, betreffend den Rang und die Bezüge der Professoren an den beiden polytechnischen Instituten zu Prag. — Verordn. des Ministers für Cultus und Unterricht z. 20. Aug. 1877, 2. 12963, an den Landesdirectoren für Oesterreich, betreffend die Stempelfreiheit der Schulgenüsse der Volksschulen. — Anzeigen. —

Großherzogthum Hessen.

Erlaß des Ministeriums des Innern, Abtheilung für Schulan-
 gelegenheiten, den an Schüler der höheren Lehranstalten ertheil-
 ten Privatunterricht betreffend. Vom 6. September 1877.

Darmstadt, am 6. September 1877.

Es sind wiederholt Bedenken erhoben worden, daß Schü-
 ler der höheren Lehranstalten durch Ueberbürdung mit Privat-
 stunden, die sie neben dem Schulunterrichte erhalten, in ihrer
 Entwicklung gefährdet werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, Ihnen in diesem Betreff
 Nachstehendes zu eröffnen:

Als Regel muß angenommen werden, daß in denjenigen
 Fächern, welche Gegenstand des öffentlichen Unterrichtes sind,
 bei der größeren Mehrzahl der Schüler die erfolgreiche Absol-
 vierung des durch den Lehrplan festgesetzten Klassensumms aus-
 schließlich durch den Klassenunterricht bewirkt wird, und daß
 Privatunterricht in diesen Fächern neben dem Klassenunterrichte
 überhaupt nur in Ausnahmefällen und vorübergehend, wie insbe-
 sondere bei nachgedrungenem Unterbrechung des Schulbesuches,
 bei lückenhafter Vorbildung eines Schülers u. zu rechtfertigen ist.

Wir empfehlen Ihnen die Durchführung dieses Grundsat-
 zes zu genauer Beachtung, und bestimmen insbesondere, daß die
 Lehrer der höheren Lehranstalten an Schüler derselben in Fächern,
 welche Gegenstand des Unterrichtes an der betreffenden
 Schule sind, nur mit Genehmigung der Direction Privatunter-
 richt ertheilen dürfen, und daß eine an einzelne Schüler zu
 richtende Empfehlung, sie möchten in einem oder dem anderen
 Unterrichtsfache Privatstunden nehmen, von den Lehrern ebenso
 nur nach Zustimmung von Seiten der Direction zu ertheilen ist.
 Damit jeder Zeit eine klare Uebersicht über die Ausdeh-
 nung des Privatunterrichtes ermöglicht werde, beauftragen wir
 Sie, über die an die einzelnen Schüler Ihrer Anstalt von den
 Lehrern ertheilten Privatstunden ein genaues Verzeichniß
 aufzustellen, beziehungsweise fortzuführen.

Sie wollen nach Vorstehendem die Lehrer Ihrer Anstalt
 bedenken und denselben empfehlen, auch in Beziehung auf an-

derweitigten Privatunterricht darauf zu achten und erforderlichen
 Falles durch Verständigung mit den Angehörigen dahin zu wir-
 ken, daß die Schüler nicht durch Privatstunden übermäßig be-
 lastet werden.

Im K n o r r. Achenbach.

die Großherzoglichen Directoren
 der Gymnasien u. Realschulen
 Nr. 13476.

Königreich Preußen.

Verordnung, betreffend den Uebertrag der Verwaltung der An-
 gelegenheiten der evangelischen Landeskirchen auf den Evangelischen
 Ober-Kirchenrat und die Konsistorien der acht älteren Provinzen
 der Monarchie. Vom 5. September 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
 verordnen auf Grund des Artikels 21 des Gesetzes vom 3. Juni
 1876 (Gesetz-Samm. S. 125) und des Artikels IV. der Verord-
 nung vom 9. September 1876 (Gesetz-Samm. S. 395) auf den
 Antrag Unseres Staats-Ministeriums für die Provinzen Preu-
 ßen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, West-
 falen und die Rheinprovinz, was folgt:

Art. I. Mit dem 1. Oktober 1877 geht die Verwaltung
 der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche, soweit solche
 bisher von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Me-
 dical-Angelegenheiten und von den Regierungen geübt wor-
 den ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auf
 den Evangelischen Ober-Kirchenrat und die Konsistorien als
 Organe der Kirchen-Regierung über.

Art. II. In Betreff des Kurmärkischen und des Neumär-
 kischen Aemterkirchenfonds bewendet es bis zu dem bevorste-
 henden Erlaß anderweitiger Bestimmungen über diese Fonds
 bei der bisherigen Verwaltung.

Art. III. Die Rechte des Staates in den Fällen des Art.
 23 Nr. 1 bis einschließlic 6 des Gesetzes vom 3. Juni 1876
 werden in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, soweit sie bis-
 her von dem Konsistorium der Provinz Brandenburg geübt sind,
 vom 1. Oktober 1877 ab durch den Polizei-Präsidenten ausgeübt.

Art. IV. Die Ausübung der landesherrlichen Patronatsrechte in der Haupt- und Residenzstadt Berlin, soweit solche bisher von dem Konsistorium geübt sind, geht mit dem 1. October 1877 auf die Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin über. Dem Konsistorium verbleibt jedoch die Ausübung der auf dem landesherrlichen Patronate beruhenden Ernennungs- und Berufungsrechte nach Maßgabe des §. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1845 (Gesetz-Samm. S. 440), der §§. 21 und 32 Nr. 2 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 10. September 1873 (Gesetz-Samm. 1874 S. 151) und der Verordnung vom 2. Dezember 1874 (Gesetz-Samm. S. 355).

Urkundlich unter Unserer Höchstehendenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Schloß Bernau, den 5. September 1877.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke.

Wendisch. Friedenthal. v. Bülow.

Erkenntniß des Königlich Ober-Verwaltungsgerichts, die Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens über die Erhebung von Schulgeld betreffend. Vom 12. Mai 1877.

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitfache des Präsidenten der Königl. Regierung zu M., Revisionsklägers, und der Schulgemeinde M.-S., vertreten durch den Schulvorstand, Beklagte und Revisionsklägerin, wider

die Einwohner Franz B. u. s. w. zu M., Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Königl. Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 12. Mai 1877,

an welcher u. a. Theil genommen haben,

für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Regierungs-Präsidenten zu M. und der Schulgemeinde M.-S. das Erkenntniß des Königl. Bezirksverwaltungsgerichts zu M. vom 29. November 1876 aufzuheben und die Entscheidung des Kreisaußschusses des Kreises M. dahin abzuändern, daß das Verwaltungsstreitverfahren für unzulässig zu erachten, der Werth des Streitgegenstandes auf 300 Mark festzusetzen und die Kosten aller Instanzen den Klägern zur Last zu legen, von der Erhebung eines Bauquantums für die Revisions-Instanz aber abzusehen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Bis zum Jahre 1867 wurde in der Schulgemeinde M.-S. ein nach dem Alter der Kinder sich abstufoendes Kopfschulgeld von 5 Sgr., 3/4 Sgr., 2/4 Sgr. erhoben. In dem genannten Jahre führte die Königl. Regierung einen einheitlichen Schulgebalt von 2 1/2 Sgr. ein. Als aber im Jahre 1875 sich die Ausgaben der Schulgemeinde in Folge der Anstellung einer Industrie-Lehrerin, Beschaffung neuer Lehrmittel u. vermehrten, hielt es der Schulvorstand für zweckdienlich, zu den alten Schulgebälden zurückzukehren. Er fragte bei den Gemeinden M. und S. an, ob ihnen dies genehm sei. Die politische Gemeinde M. beschloß unterm 12. März 1875 mit 21 gegen 2 Stimmen, die alten Sätze wieder einzuführen. Die politische Gemeinde S. soll einstimmig einen gleichen Beschluß gefaßt haben. Der Schulvorstand beantragte nunmehr bei der Königl. Regierung zu M. die Wiedereinführung der alten Schul-

gebälge, worauf die letztere unterm 6. Juli 1875 an den Schulvorstand folgende Verfügung erließ:

„Unter den in der Eingabe vom 14. Juni cr. dargelegten Verhältnissen wollen wir genehmigen, daß die bis zum Jahre 1867 in bortiger Pfarochie gültig gewesenen Schulgebälge von 5 Sgr., 3/4 Sgr. und 2/4 Sgr. (d. h. 50 Pfg., 38 Pfg. und 25 Pfg.) wieder hergestellt und zur Schulkasse eingezogen werden.“

Königl. Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(gez.) Freiberger von Korff.

Durch die Wiederherstellung der alten Schulgebälge fühlten sich mehrere Einwohner von M. beschwert und beantragten bei dem Kreisaußschusse des Kreises M., den Gemeinde-Beschluß vom 12. März 1875 aufzuheben und es bei der bisherigen Art der Aufbringung der Schulunterhaltungskosten zu belassen.

Nachdem der Kreisaußschuß den Gemeindevorsteher der Gemeinde M. zur Sache gehört hatte, erklärte er sich durch Bescheid vom 27. Januar 1876 für unzulässig, weil es sich um Schulgeld, nicht um Schul-Beiträge handelte.

Auf die hiergegen von den jetzigen Klägern eingelegte Berufung hob das Königl. Bezirksverwaltungsgericht zu M. — indem dasselbe annahm, daß unter: „Schulbeiträge“ im §. 135 Nr. X. 1 der Kreis-Ordnung auch Schulgeld zu verstehen sei — durch Urtheil vom 27. April 1876 den Bescheid des Kreisaußschusses auf und wies die Streitfache an den letzteren zur materiellen Entscheidung zurück.

Der Kreisaußschuß erkannte nunmehr anderweit dahin:

daß die Kläger nicht verpflichtet, die erhöhten Schulgebälge für jedes Kind zu zahlen, sondern nur gebalteten, 25 Pfg. monatlich pro Kind zu zahlen.

Gegen diese wider die Schulgemeinde ergangene Entscheidung legte deren gesetzlicher Vertreter, der bis dahin zu den Verhandlungen nicht zuzugewesene Schulvorstand unter Beitritt der Gemeinde-Vorsteher der Gemeinden M. und S. Berufung ein und beantragte kostenpflichtige Abweisung der Kläger, indem er für die Königl. Regierung zu M. das Recht in Anspruch nahm, das Schulgeld, wie geübt, festzusetzen.

Nachdem im Termine zur mündlichen Verhandlung der für diese von dem Regierungs-Präsidenten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar die Kompetenzen der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage bestritten hatte, erkannte das Königl. Bezirksverwaltungsgericht zu M. unterm 29. November 1876 auf Bestätigung der Entscheidung des Kreisaußschusses.

In den Gründen wird wegen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte auf das oben erwähnte Erkenntniß des Bezirksverwaltungsgerichts vom 27. April 1876 hingewiesen und der Regierungs-Verfügung vom 6. Juli 1875 die Rechtsgiltigkeit abgesprochen, weil die Schulgemeinde die Schulgebaldhöhung nicht beschlossen habe, beziehungsweise darüber nicht gehört sei. Es wird in dieser Beziehung ausgeführt, daß das den Regierungen im §. 18 f. der Regierungen-Instruktion vom 23. October 1817 (Gesetz-Sammlung S. 230) bezeugte Recht der Regulierung des Schulgebaldes in Hinsicht auf die §§. 61 ff. Titel 6 Theil II. Allgemeinen Landrechts diese nur ermächtigend, Beschlässe der Schulsozialitäten hierüber herbeizuführen und gefaßte Beschlässe zu bestätigen oder zu verwerfen. Selbstständig könnten die Regierungen von Aufsidtswegen nur dann Anordnungen treffen, wenn Schulsozialitäten sich weigerten oder unterließen, Beschlässe zu fassen, deren Zustandekommen unerläß-

lich sei, um den der Schulsozietät gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu genügen.

Gegen diese Entscheidung des Berufungsrichters hat der Präsident der Regierung zu M. „aus Gründen des öffentlichen Interesses“ die Revision eingeleitet und beantragt, unter Aufhebung des Urtheils vom 29. November 1876 auf Abweisung der Kläger zu erkennen.

Die Revision wird darauf gestützt, daß der Berufungsrichter den §. 135 X. Nr. 1 unrichtig anwende, indem er annehme, daß durch denselben die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Beschwerden über Schulgeld-Erhebung begründet werde; event. wird ausgeführt, daß der Berufungsrichter den §. 18 f. der Regierungs-Instruktion verlege, wenn er der Regierung das Recht zur selbstständigen Regulirung des Schulgelbes abspreche.

Die beklagte Schulgemeinde ist in ihrer Gegenerklärung der Revision beigetreten, während von den Klägern eine schriftliche Gegenerklärung nicht eingegangen ist.

Der von dem Ressortminister für die mündliche Verhandlung vor dem Obergerichtsurtheil zur Vertretung des Regierungs-Präsidenten bestellte Kommissar machte vorzugsweise geltend, daß die Regierungen kraft der Regierungs-Instruktion aus eigenem Rechte befugt seien, das Schulgeld angemessen zu regeln, und daß die Ausübung dieses Rechtes nicht durch eine vorherige Beschlußfassung oder Anhörung der Schulsozietät bedingt sei.

Der gleichfalls im Termine erschienene, mit Vollmacht seiner Streitgenossen versehene Kläger Franz V. bestritt dem Regierungs-Präsidenten das Recht zur Einlegung der Revision, weil er in den Vor-Ansätzen nicht Partei gewesen sei, und machte geltend, daß die Sachlage den Regierungs-Präsidenten nur zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes berechtigt haben würde. Er beantragte demnach Zurückweisung der Revision.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Dem Regierungs-Präsidenten ist im §. 63 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung S. 375) ausdrücklich, auch wenn er in den Vor-Ansätzen nicht als Partei aufgetreten ist, das Recht verliehen, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Revision gegen die von den Bezirksverwaltungsgerichten in zweiter Instanz erlassenen Endurtheile einzulegen. Auch ist er wohl berechtigt, die Revision darauf zu stützen, daß das Verwaltungsgericht sich zu Unrecht für zuständig erachtet habe, weil nach §. 85 am angeführten Orte die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes auf Grund der Behauptung, daß in einer vor dem Verwaltungsgerichte anhängig gemachten Sache die Verwaltungs-Behörde zuständig sei, nicht stattfindet, vielmehr die Verwaltungsgerichte ihre Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen haben.

Die beschlagnahmten Einwendungen der Kläger gegen die Revision des Regierungs-Präsidenten sind somit hinfällig. Auch die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels muß für gewahrt angenommen werden, da nach Ausweis der Akten unterlassen ist, dem vom Regierungs-Präsidenten auf Grund des §. 44 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 bestellten Kommissar eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen (§. 51 am angeführten Orte) und die Frist für den Regierungs-Präsidenten erst mit der Zustellung des Endurtheiles an den Kommissar beginnt (§. 54 Absatz 2, §. 65 am angeführten Orte), das Rechtsmittel also ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Urteilspublicifikation zugelassen werden muß. (Roch Prozeß-Ordnung 2. Auf-

lage S. 330. Präjudiz des Ober-Tribunals Nr. 614a, 1839. Präjud. Samml. Band 1 S. 385).

Es war hiernach in die Sache selbst einzutreten und zunächst zu prüfen, ob der von dem Regierungs-Präsidenten erhobene Einwand der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist. Es hängt hiesbeiglich von der Beantwortung der Frage ab, ob als: „Schulbeitrag“ im Sinne des §. 135 X. Nr. 1 der Kreis-Ordnung auch Schulgeld zu verstehen ist oder nicht. Zweifellos verbindet der Sprachgebrauch — der amtliche wie der außeramtliche — mit beiden Worten verschiedene Begriffe, aber gemeinsam ist den „Schulbeiträgen“ und dem „Schulgelde“ die Bestimmung, zum Unterhalte der Schule zu dienen.

„Schulbeiträge“ werden die der Schule zu gewährenden Beiträge der Unterhaltungspflichtigen genannt.

Der Kreis dieser Pflichtigen bestimmt sich nach dem Gesetze beziehungsweise der Schulverfassung. Je nachdem hiernach die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschule den zur Schule gewiesenen Hausvätern (Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 12 §. 29 ff.), den zur Schule gehörigen Gemeinden und Ortschaften (Ontsbezirken) — Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §§. 39, 40 ff. — den zur Schule geschlagenen Herrschaften und Gemeinden — §§. 18, 19 ff. des schlesischen katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 — u. f. w. obliegt, spricht man von Hausväterbeiträgen, Gemeindebeiträgen, gutherrlichen Beiträgen u. f. w. Alle diese Beiträge der Pflichtigen werden als „Schulbeiträge“ bezeichnet. Insofern das Gesetz Quantum oder Quote selbst bestimmt, geschieht die Vertheilung des Bedarfes auf die Pflichtigen nach den Grundätzen, welche für die Heranziehung zu den Gemeindefällen maßgebend sind.

Auf den Vortheil und den Nutzen, welche die Schule dem Pflichtigen gewährt, wird nicht Rücksicht.

In der außeramtlichen Sprache wird auch wohl der vom Staate einer Schule bewilligte Zuschuß als „Schulbeitrag“ bezeichnet.

Diesen Beiträgen werden gegenüber gestellt die eigenen Einnahmen der Schule, zu denen vorzugsweise das Schulgeld gehört.

Das Schulgeld ist das an die Schule oder den Lehrer zu entrichtende Entgelt für den Schulunterricht. — Es wird nur gezahlt für die die Schule besuchenden Kinder und zwar nicht von den „Schulunterhaltungspflichtigen“, sondern von denen, welchen die Fürsorge, der Unterhalt der Kinder obliegt. Auf die Bestimmung des „Schulgelbes“ sind die Verhältnisse der zur Schulgelddahlung Verpflichteten einflußlos. Wenn der Schulgelddrag vielfach in den oberen Klassen oder Stufen ein höherer ist, als in den niederen, so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß die Gegenleistung der Leistung entsprechen soll. Hört die Leistung auf, verläßt das Kind die Schule, ist es an dem Besuche derselben durch Krankheit behindert, wird die Schule zeitweise wegen ansteckender Krankheiten geschlossen, so fällt die Gegenleistung — das Schulgeld — fort. (Ausstreift des Unterrichts-Ministers vom 28. Juli 1827 und 3. August 1831. von Könne, Das Unterrichtswesen S. 781 ff.) Das Schulgeld ist hiernach durchweg nach anderen Grundsätzen zu beurtheilen, als die Schulbeiträge.

Dem entsprechend stellt auch das Allgemeine Landrecht den „Beiträgen“ das Schulgeld gegenüber (Allgemeines Landrecht II. 7 §. 32), und die Kabinetts-Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetz-Samml. S. 198), wie das Gesetz vom 24. Mai 1861 (Gesetz-

Sammlung S. 241) unterscheiden gleichfalls zwischen Abgaben und Leistungen, welche für die Schule zu entrichten sind, und dem Schulgelde. Kein Gesetz oder Gesetz-Entwurf auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen (vergleiche die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preußen von 1817 bis 1868, Berlin 1869) stellt das Schulgeld den Schulbeiträgen gleich oder begreift das erstere mit unter den letzteren.

Wenn nach diesen Vorgängen die Kreis-Ordnung dem Kreisaußschusse im §. 135 X. 1

die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen

überweist, so würde die Annahme, daß unter Schulbeiträgen auch Schulgeld zu verstehen sei, sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn die Entscheidungsgeschichte der Gesetz-Bestimmung auf eine derartige Absicht des Gesetzgebers schließen ließe. Dies ist aber nicht der Fall.

Die Bestimmungen unter X. des §. 135 der Kreis-Ordnung stehen in dem Regierungs-Entwurfe. Sie sind erst auf Veranlassung des Abgeordnetenhauses in das Gesetz aufgenommen. Man war sich wohl bewußt, daß damit dem künftigen Unterrichts-Gesetze vorgegriffen werde, hielt dies aber für unbedenklich, weil dem Kreisaußschusse die Judikatur auf einem ähnlichen Gebiete — dem der Kommunalbesteuerung — überwiesen werden sollte. Dieser Grund paßt allerdings, wie oben gezeigt, auf die „Schulbeiträge“, nicht aber auf das Schulgeld, welches keine rechtliche Seite bietet, die dem Kommunalsteuer-System verwandt wäre. Auch scheint es nicht ohne Bedeutung, daß der Gesetzgeber, obwohl er die Nr. 1 X. des §. 135 der Kreis-Ordnung möglichst genau der Nr. 10 IX. befehligen Paragrafen nachbildete, in der letzteren von der „Heranziehung zu den Gemeindeforderungen“, in der ersteren von der „Heranziehung zu Schulbeiträgen“ spricht. Es deutet dies darauf hin, daß der Gesetzgeber sich der Bedeutung des gemäßen Wortes wohl bewußt gewesen ist und absichtlich nicht das Wort „Schulgaben“ gebraucht hat, um jedem Mißverständnisse vorzubeugen.

Erwägt man ferner noch, daß die Kreisordnung sich nicht zur Aufgabe gestellt hat, die Kompetenzen der Kreisaußschüsse in Schulfachen erschöpfend zu regeln, sich vielmehr darauf beschränkt, denselben einzelne bestimmt abgegrenzte Befugnisse auf diesem Gebiete zu überweisen, im Uebrigen aber es bei dem bestehenden Rechtszustande beläßt, so kann dem Worte „Schulbeiträge“ im §. 135 X. 1 nicht wohl die Auslegung gegeben werden, daß darunter auch „Schulgeld“ zu verstehen sei. Es muß vielmehr hinsichtlich des letzteren angenommen werden, daß die Kreis-Ordnung dem früheren Zustand, wonach die Schulaußsichtsbehörden darüber zu befinden haben, einem Jeden, der sich zur Zahlung des Schulgeldes nicht verpflichtet hält, aber unbedingt der ordentliche Rechtsweg offen steht, nicht geändert hat.

Der Vorderichter legt hiernach den §. 135 X. 1 der Kreis-Ordnung unrichtig aus, wenn er aus demselben die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung in streitigen Schulgelddingen herleitet. Seine Entscheidung war daher anzuhaken und aus den oben entwickelten Gründen das Erkenntniß des Kreisaußschusses dahin abzugeben, daß das Verwaltungsstreitverfahren für unzulässig zu erachten. Damit ist selbstverständlich jedes weitere Eingehen auf die zur Entscheidung gestellten Streitfragen ausgeschlossen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 beziehungsweise §. 76 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1875.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verworbenen Unterschrift.

(L. S.) Perlius.

D. B. G. Nr. 1125.

Ministerial-Erlass, die Behörde, bei welcher die kalkulatorische Feststellung der Bauanschläge zu erfolgen hat, betreffend.
Som 16. Juli 1877.

Berlin, den 16. Juli 1877.

Auf den Bericht vom 11. April d. J. erlasse ich dem königlichen Provinzial-Schulcollegium im Einvernehmen mit dem königlichen Ministerium für Handel u. A. Abtheilung für das Bauwesen, daß die Revision und Feststellung des technischen Kalküls eines Kostenantrages von der Revision des Anschlages überhaupt untrennbar ist und daß, wenn die erstere auch von jedem Sekretariats- oder Kalkulaturbeamten ausgeübt werden kann, doch die Thätigkeit dieses letzteren unter der steten Kontrolle des Baueamtes, welchem die Revision und Feststellung des Anschlages obliegt, sich befinden muß, da sonst Irrthümer unvermeidlich sind.

Hiernach gehört die kalkulatorische Revision der Bauanschläge zu den Obliegenheiten der vorrevidirenden königlichen Regierung.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Creiff.

An das königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.
U. II. 6896.

Ministerial-Erlass, die Verrichtung zur Fertigung der Reinschriften der in der Zentral-Zustanz zur Festsetzung gelangenden Etats betreffend. Som 12. Juli 1877.

Berlin, den 12. Juli 1877.

Dem königlichen Provinzial-Schulcollegium erwidere ich auf die Anfrage vom 22. v. M., daß alle in der Zentral-Zustanz zur Feststellung gelangenden Etats in Reinschrift von den Provinzial-Behörden einzuzureichen sind, daß es aber dem königlichen Provinzial-Schulcollegium unbenommen bleibt, Etats, welche bei der dortseits bewirkten Vorrevision mehr oder minder erheblichen Korrekturen unterzogen sind, den zur Einreichung Verpflichteten zur Anfertigung eines neuen Etats unter Berücksichtigung der Aenderungen des königlichen Provinzial-Schulcollegiums zurückzugeben. Es darf aber eine Verzögerung über die für die Einreichung der Etats festgestellte Frist hinaus dadurch nicht eintreten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Creiff.

An das königliche Provinzial-Schulcollegium zu R.
U. II. 1719.

Ministerial-Erlass, die Nominierungen der Lehrer höherer Unterrichtsanstalten für Stellvertretungen betreffend.
Som 24. Juli 1877.

Berlin, den 24. Juli 1877.

Die von dem königlichen Provinzial-Schulcollegium in dem Bericht vom 8. März d. J. gestellten Anträge auf Nominierungen für Lehrer der höheren Bürgerschule zu R. beruhen auf Voraussetzungen, welche ich nicht als zureichend anerkennen kann. Vollbeschäftigte, festangestellte Lehrer gehören mit ihrer ganzen Kraft der Lehranstalt an, an welcher sie angestellt sind; damit sie dieser Verpflichtung genügen können, sind sie durch den Normaletat der entsprechenden Kategorien der Beamten in andern Gebieten in ökonomischer Hinsicht gleichgestellt.

Dieselben haben zugleich die Verpflichtung, wie die Beamten jedes anderen Gebietes, bei vorübergehenden Lücken in dem Kollegium Stellvertretungen auf Anordnung des Vorsetzers und nach dem Maße ihrer Kraft zu übernehmen, ohne daß sich daran ein Anspruch auf Remuneration anknüpft. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß, sofern Mittel verfügbar sind, für erhebliche Mehrleistungen eine Remuneration bewilligt werde; dieselbe aber als Bezahlung der einzelnen Lehrstunden zu berechnen, entspricht nicht dem bezeichneten Verhältnis der festangestellten Lehrer zu der Anstalt und ist schon deshalb zu vermeiden, weil dadurch die etwa bewilligte Remuneration den Schein eines Rechtsanspruches gewinnen kann.

Anderes ist der Fall bei dem nur im Nebenamte beschäftigten Harrer R., welcher über die von ihm übernommenen Lehrstunden hinaus der Anstalt gegenüber keine weiteren amtlichen Verpflichtungen hat; in diesem Falle ist nichts dagegen einzuwenden, daß für die Mehrleistungen die Remuneration nach demselben Maßstabe bemessen werde, wie für die regelmäßig von ihm übernommenen Leistungen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Faß.

Im
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. II. 6988.

Verfügung des Königlichen Provinz.-Schulkollegiums zu Koblenz, die Einsetzung von Programmen, welche wissenschaftliche Abhandlungen enthalten, an die Universitäts-Bibliothek zu Straßburg I. Gif. betreffend. Vom 16. Dezember 1876.

Koblenz, den 16. Dezember 1876.

Das Gymnasium zu Saarbrücken hat der neugegründeten Kaiserlichen Universitäts- und Landes-Bibliothek zu Straßburg im Gt. keine sämtlichen von Errichtung der buchhändlerischen Centralstelle für den Programm- und Austausch erschienenen Programme bis einschließlich 1875 zum Geschenk gemacht.

Der Vorsetzer der genannten Bibliothek, Herr Oberbibliothekar Dr. Barad, hat uns den Wunsch geäußert, daß in gleicher Weise von Seiten sämtlicher uns unterstellter höherer Lehranstalten bezüglich der wissenschaftlichen Abhandlungen enthaltenen Programme derselben aus den früheren Jahren bis einschließlich 1875 verfahren werden möge.

Wir bringen diesen Wunsch unter Hinweis auf die nationale Bedeutung der Straßburger Bibliothek zur Kenntniß der Direktionen (Rektorate) und erwarten, daß soweit die vorhandenen Bestände von früher erschienenen Programmen dies thunlich machen, die gewünschte Abgabe der letzteren von dort aus direkt erfolgen werde.

Inwiefern dies der Fall gewesen, ist in dem Ostern nächsten Jahres zu veröffentlichen Programme der dortigen Anstalt kurz anzugeben.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Im
die Direktionen und Rektorate sämtlicher
und unterstellter höherer Lehranstalten.

In gleichem Sinne ist auch von andern Königlichen Provinzial-Schulkollegien verfügt worden.

Ministerial-Erlaß, die verzinliche Belegung der Kapitalien höherer Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 30. Juni 1877.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Auf den Bericht vom 19. v. M., die verzinliche Belegung der Kapitalien der höheren Unterrichts-Anstalten betreffend, er-

widere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß, soweit nicht besondere gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen entgegenstehen, die Bestimmung des §. 39 der Verordnungs-Satzung vom 5. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 439 *), durch welche der Kreis der für die Anlegung von Turngeräten zulässigen Wertpapiere erweitert worden ist, in geeigneten Fällen auch für die Anlegung von Kapitalien der höheren Unterrichts-Anstalten Anwendung findet. Soweit es sich um das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts handelt, sind die höheren Schulen durch §. 57 II. 12 Allgemeinen Landrechts mit den Kirchen, diese aber durch §. 298 II. 11 ibid. rücksichtlich der Verwaltung ihres Vermögens mit den Minderjährigen gleichgestellt, während in den übrigen Landestheilen sich die analoge Anwendung dieser Grundzüge auf allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigt. Selbstverständlich ist jedoch in jedem einzelnen Falle mit der durch den Gegenstand gebotenen, gewissenhaften Vorsicht zu verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Faß.

Im
das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu R.
U. II. 1914.

Ministerial-Erlaß, die Beschaffung der Turngeräte für Unterrichtsanstalten betreffend. Vom 30. Juni 1877.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Nach §. 19 der Instruktion für die Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 müssen die für Rechnung des Staates geschlossenen Kontrakte und gemachten Anläufe in der Regel auf vorhergegangene Licitation gegründet sein. Diese Bestimmung gilt auch für die Ausstattung von Turnhallen und Turnplätzen mit den erforderlichen Turngeräten. Nach den gemachten Erfahrungen erfolgt aber die Herstellung der Geräte, insbesondere der größeren und zusammengesetzten, oft in so mangelhafter Weise, daß nicht bloß der Turnbetrieb darunter leidet, sondern auch Gefahr für Leben und Gesundheit der Schüler entsteht, welche bei solider Herstellung der Geräte und bei Anbringung der erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen ausgeschlossen sein würde. Es ist daher notwendig, daß die bezüglichen Arbeiten nur an solche Verfertiger vergeben werden, welchen eine hinreichende Kenntniß und Geschicklichkeit für die Herstellung von Turngeräten zugetraut werden kann. Wo solche Personen nicht vorhanden sind, empfiehlt es sich, aus einer zuverlässigen Bezugsquelle Modelle für die einfacheren Geräte kommen und nach diesen arbeiten zu lassen. Größere und zusammengesetzte Geräte, zu deren Herstellung besondere Fachkenntnisse gehören, und welche geübte und geschickte Verfertiger besser und billiger zu liefern im Stande sind, als sie an Ort und Stelle auch nach Modellen beschafft werden könnten, werden zweckmäßig von jenen bezogen.

Als besonders zuverlässig für solche Bezüge von Turngeräten hat sich der Turnanhaltsvorsetzer Kluge hier (Kleinbeerstraße 27) bemährt. Ein Verzeichnis der Preise, für welche sämtliche Turngeräte von ihm zu beziehen sind, ist in zwei Exemplaren beigelegt. Dasselbe wird auch für den Fall der Licitation von Nutzen sein.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß es sich zur Vermeidung von Weiterungen empfiehlt, sowohl bei Einrichtung von Turnhallen, bezw. von Turnplätzen, als auch insbesondere

für die Abnahme der auf Visitation gelieferten Turngeräte ein-
nen bewährten Turnlehrer zuzuziehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

In
sämmliche Königl. Provinzial-Schul-
kollegien und Regierungen.
U. III. 1633.

Ministerial-Erlass, die Berechnung der Dienstzeit für Gewährung
der Dienstalterszulage bei Unterbrechung der Amtsfähigkeit be-
treffend. Vom 17. Juli 1877.

Berlin, den 17. Juli 1877.

Es unterliegt, wie ich der Königl. Regierung auf den Be-
richt vom 21. v. M. unter Hinweisung auf die wegen Gewäh-
rung von Dienstalterszulagen aus Staatsfonds an Lehrer und
Lehrerinnen erlassenen früheren Verfügungen (Erlasse vom 18.
Juni und 24. Juli 1873*), vom 17. und 24. Januar, 2. Juni,
9. Juli und 9. November 1874**), vom 17. Februar und 2.
Juni 1875***) und vom 18. September 1875 und 4. Oktober
1876†) hiermit eröffne, seinem Bedenken, daß wenn ein Lehrer,
welcher aus dem Amte ausgeschieden gewesen ist, später
wieder angestellt wird, demselben bei Berechnung der zur Ge-
währung oder Wiedergewährung der Dienstalterszulage erforder-
lichen Dienstzeit auch die früher zurückgelegte Dienstzeit in
Anrechnung zu bringen ist, dergestalt, daß nur die Zwischenzeit
von dem Tage des Ausscheidens aus dem früher innegehabten
Amte bis zum Tage des Wiedereintrittes in das Amt außer
Ansatz zu lassen ist.

Aus welchem Grunde seiner Zeit das Ausscheiden aus
dem früher innegehabten Amte erfolgt ist, macht hierbei keinen
Unterschied. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob das
Ausscheiden freiwillig erfolgt ist oder unfreiwillig, sei es in
Folge gerichtlicher Beurtheilung, welche den Verlust des Amtes
nach sich gezogen hat, sei es in Folge einer Beurtheilung
zur Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens.

Daß bei Berechnung der zur Gewährung oder Wiederge-
währung der Dienstalterszulage erforderlichen Dienstzeit auch
diejenige Zeit, während welcher ein Lehrer, bevor sein Aus-
scheiden aus dem Amte erfolgt ist, vom Amte suspendirt ge-
wesen, in Betracht zu ziehen, d. h. in Anrechnung zu bringen
ist, habe ich bereits in meinem Erlasse vom 4. Oktober 1876
bemerklich gemacht.

Hiernach ist der Fall, welcher der Königl. Regierung
zu der Anfrage in dem Berichte vom 21. v. M. Veranlassung
gegeben hat, zu erledigen und in Zukunft dem entsprechend zu
verfahren.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Fall.

In
die Königl. Regierung zu N.
U. III. 11264.

Ministerial-Erlass, die Feier des auf einen Sonntag fallenden
Sedantages in Schulen betreffend. Vom 25. August 1877.

Berlin, den 25. August 1877.

Die s. l. r. beigefügte Nr. — der — Zeitung enthält eine
Bekanntmachung des Kreis-Schulinspektors N., durch welche die
Zirkularverfügung der Königl. Regierung vom 28. v. M.
veröffentlicht wird. In dieser Verfügung wird angeordnet,
daß die Feier des Sedantages auch in diesem Jahre, wo derselbe

selbe auf einen Sonntag fällt, am 2. September gehalten werden solle. Diese Vorschrift ist nicht unbedenklich, namentlich mit Rücksicht darauf, daß einerseits eine größere Anzahl von Lehrern durch ihre kirchlichen Nebenämter behindert sein könnte, die Feier zu leiten, während andererseits, wo Schulkinder aus mehreren Orten zu einer Schule gehören, die Heranziehung derselben zur Schulleiter leicht auf Schwierigkeiten stoßen könnte. In mehreren Bezirken der Monarchie ist darum angeordnet worden, daß, wie dies auch bei anderen Veranstaltungen schon mehrfach geschehen ist, die Feier vom Sonntag auf einen vorhergehenden Wochentag gelegt werde, und zwar im vorliegenden Falle auf Sonnabend, den ersten September, den Jahrestag der Schlacht von Sedan selbst.

Die Königl. Regierung wolle erwägen, ob sich diese Anordnung nicht auch für den dortigen Bezirk empfehle und darnach das Erforderliche anordnen. Sollte Dieses wider Erwarten Bedenken gegen eine Aushebung oder Beschränkung Ihrer Verfügung vom 28. v. M. haben, so eruarne ich umgehenden Bericht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

In Vertretung: Sydow.

In
die Königl. Regierung zu N.
U. III. 13035.

Ministerial-Erlass, die staatliche Aufsicht über Ertheilung des Reli-
gionsunterrichtes in der Volksschule betreffend.
Vom 28. Juni 1877.

Berlin, den 28. Juni 1877.

Auf die Eingabe vom 29. April d. J. eröffne ich Ew. Hochgehrwürden sowie den Mitunterzeichnern derselben, daß ich aus dem, was Sie beibringen, keine Veranlassung nehmen kann, die Zirkular-Verfügung vom 18. Februar v. J., betreffend den Religionsunterricht in der Volksschule, aufzuheben oder den katholischen Religionsunterricht aus den obligatorischen Unterrichtsgegenständen der Schule zu entfernen. Die angezogene Verfügung sowie der obligatorische Charakter des Religionsunterrichtes in der Volksschule beruhen auf den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und den Landesgesetzen. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Seiten 8 der Staatsregierung in den beiden Häusern des Landtages und in den Kommissionen derselben wiederholt abgegebenen Erklärungen.

Das aber die Revision der dortigen katholischen Schule durch den evangelischen Kommissarius der Königl. Regierung anlangt, aus welcher Sie den Anlaß zu Ihrer Protestvorstellung genommen haben, so habe ich mir über die Vorgänge Bericht erstatten lassen und aus demselben entnommen, daß unter den mehr als 30 Schulklassen, die revidirt worden sind, in 10 Klassen die Religion ein Prüfungsgegenstand gewesen ist und der Regierungskommissarius nur einige Male die Prüfung in der biblischen Geschichte selbst übernommen hat. Das Letztere ist indeß in einer Weise geschehen, welche für die Katholiken etwas Verlegendes nicht gehabt hat. Gleichwohl habe ich Anordnung getroffen, daß dies nicht weiter geschehe. Dadurch wird indeß an der Befugniß und Verpflichtung der staatlichen Aufsichtsorgane, das ganze Gebiet des Religionsunterrichtes in der Volksschule zum Gegenstande der Prüfung bei Revisionen zu machen, nichts geändert.

In
den Herrn Präzler N. und Genossen,
Hochgehrwürden zu N.

*) Deutsche Schulgesetz-Sammlung 1873 Nr. 42.
**) " " " " 1874 " 18, 17, 46.
***) " " " " 1875 " 11, 27, 28.
†) " " " " 1876 " 16 u. 1877 Nr. 8.

Abchrift erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 8. d. M. zur Kenntnissnahme und Nachsicht mit dem Bemerkten, daß die Zirkular-Befugung vom 18. Februar v. J. den staatlichen Aufsichtorganen zwar das Recht wahr, dem Religionsunterrichte beizuwohnen, aber ihnen nicht die Befugnis giebt, die Prüfung in der Religion selbst in die Hand zu nehmen. Dies Letztere kann nicht geschehen, ohne auf den sachlichen Inhalt der Lehre einzugehen. Jede Verichtigung einer falschen Antwort ist ein solches Eingehen auf den Inhalt. Es hat daher so, wie geistlichen, verfügt werden müssen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

In die Königl. Regierung zu R.
U. III. 10820.

Verfügung der Königlichen Regierung zu Breslau, die Anstellung von Lehrerinnen an gemischten Unterklassen betreffend.
Som 21. Mai 1876.

Breslau, den 21. Mai 1876.
Mittels Nekripts vom 27. April hat der Herr Minister die Befugnis der Lehrerinnen dahin erweitert, daß Letztere nicht bloß in Mädchen-, sondern auch in gemischten Unterklassen Unterricht erteilen dürfen. Unser Zirkular vom 18. März, welches den Lehrerinnen bloß die Erlaubnis zur Unterrichtsbeteiligung in Mädchenklassen zuspricht, erleidet dadurch eine Veränderung. Gleichzeitig bemerken wir, daß die Anstellung von Lehrerinnen sich durch den Ministerial-Erlass in hohem Grade erleichtert und wir deshalb bei dem großen Lehrermangel hoffen, man werde von geeigneten Lehrerinnen gern Gebrauch machen.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

In
sämmliche Königliche Herren
Kreis-Schul-Aufsichtoren.

Königreich Sachsen.

Bekanntmachung des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, den religiösen Memorirhoss in evangelischen Volksschulen betreffend. Som 19. September 1877.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat, wie dies seiner Zeit vorbehalten worden ist, zur Ergänzung des mittelst Bekanntmachung vom 27. November v. J. publizierten Lehrplanes für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen (Deutsche Schulgeseg.-Sammlung vom Jahre 1877 Nr. 3) den in evangelischen Volksschulen mindstens zu bewilligenden Memorirhoss an Bibelstellen, Kirchenliedern und Choralmelodien nach erfolgter Vereinerung mit dem evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium festgesetzt, und hierauf unter dem Titel: „Der religiöse Memorirhoss für die evangelischen Volksschulen des Königreichs Sachsen“ (Dresden, Verlag von Alwin Hübler, Carl Adlers Buchhandlung) eine Zusammenstellung desselben zugleich für den Schulgebrauch veröffentlichen lassen.

Solches wird andurch mit dem Verordnen bekannt gemacht, daß die in genannter Schrift bezeichneten 150 Bibelstellen, 22 Kirchenlieder und 35 Choralmelodien spätestens von Ostern 1878 an den Lehrplänen sämmtlicher evangelischen Volksschulen des Landes in zweckmäßiger Verteilung auf die verschiedenen Unterrichtsstufen einzuordnen sind. Hierbei ist jedoch Nachstehendes noch besonders hervorzuheben.

Indem die gedachte Zusammenstellung sich darauf beschränkt, das geringste Maß des Memorirhosses in Absicht auf Einheit und Gründlichkeit des Religionsunterrichtes festzusetzen, soll selbst-

verständlich einem weiteren und reicheren Ausbau desselben kein Hinderniß entgegengestellt werden. Wenn sodann eine Reihe Bibelstellen, die als integrierende Theile biblischer Geschichten zu betrachten sind, Aufnahme in das Verzeichniß nicht gefunden haben, so ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieselben auch künftig ohne ausdrückliche Anordnung, wie bisher, innerhalb der Lehrstunden selbst zur Einprägung gelangen werden. Dasselbe gilt auch von einzelnen, beim Unterrichte gern gebrauchten Liederverfen, deren das Verzeichniß nicht besonders gedacht hat. Andererseits haben aber auch die Lehrer bezüglich derjenigen Kinder, welche am Religionsunterrichte theilnehmen, ohne der evangelisch-lutherischen Kirche anzugehören, bei der Aufgabe und Behandlung der Memorirhossie die in der Natur der Sache liegenden Rücksichten zu beobachten.

Bei der Verteilung des religiösen Memorirhosses endlich ist zu beachten, daß auch die aus niederen Klassen gegliedeter Schulen dem Konfirmandenunterrichte zuzuführenden Kinder bereits mit dem größeren Theile des Katechismus (1. und 2. Hauptstück, Vater Unser ohne die Luther'sche Erklärung, die drei ersten Fragen der beiden Hauptstücke des der Sakramenten-), sowie mit den wichtigsten zugehörigen Bibelstellen bekannt sein sollen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 19. September 1877.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Gerber.

Ziedler.

Kaiserthum Oesterreich.

Gesetz vom 30. Juli 1877, betreffend den Rang und die Bezüge der Professoren an den beiden polytechnischen Instituten zu Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes wurde im J. in Ergänzung des Gesetzes vom 17. März 1872 anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der systemmäßige Gehalt der ordentlichen Professoren an den beiden polytechnischen Instituten zu Prag wird mit 2000 fl. festgesetzt.

§. 2. Die ordentlichen Professoren dieser Anstalten stehen in der VI., die außerordentlichen in der VII. Rangklasse und haben den Anspruch auf die diesen Rangklassen entsprechenden Aktivitätszulagen.

Die in den §§. 2, 4 und 15 des Gesetzes vom 17. März 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 27) enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Professoren der im §. 1 erwähnten Anstalten Anwendung.

§. 3. Die Funktionszulage der gewählten Rektoren beträgt an diesen beiden Anstalten je 800 fl.

§. 4. Die erworbenen Rechte der bereits angestellten Professoren der beiden polytechnischen Institute werden durch dieses Gesetz nicht berührt; doch haben die ordentlichen Professoren innerhalb drei Monaten nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erklären, ob sie auch fernerhin von dem ihnen zukommenden Rechte der Degennalvorrückung Gebrauch machen oder für die Folge nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt werden wollen.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Rundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit und ist mit der Vollziehung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Laxenburg, am 30. Juli 1877.

Franz Joseph m./p.

Stremayr m./p.

Berordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 20. August 1877, Z. 12363, an den Landes Schulrath für Oberösterreich, betreffend die Stempelfreiheit der Schulzeugnisse der Volksschulen.

Ueber die Anfragen vom 25. Jänner und 10. Mai 1877, Z. 134 und 1496, theilte ich dem k. k. Landes Schulrath unter Nachschluß der Beilagen mit, daß laut Eröffnung des k. f. Finanz-Ministeriums vom 21. Juli 1877, Z. 14726, des Entlassungs-, beziehungsweise Abgangzeugnissen, welche nach dem III. Abschnitte und den Zeugnissen, welche nach dem IX. Abschnitte der Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen vom 20. August 1870 ausgestellt werden, die Gebührenfreiheit nach der Tarif-Post 117 lit. e) zukommt, und daß die entsprechende Belegung durch das Verordnungsblatt des k. f. Finanz-Ministeriums verfügt wurde.

Die „Deutsche Schulzeitung“,
Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
H. Eduard Keller.

enthält in Nr. 40: Amtliches Leitartikel: Allgemeine Unterrichtsstatistik des Reichslands Ostpreußen. Korrespondenzen: Berlin (Unterrichtswesen, Schulbildung der Lehramtskandidaten, Remuneration der Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten für Stellvertretung, Neuordnung der Bezirke in der Religion, Schulanerkennungen, Neue Schulaufsicht, Verordnungen), Gießen (Lehrer-Konferenzrathe), Regensburg (General-Lehrerversammlung, Schulgesetz-Bezirke); Aus dem Abg. Bericht (Abkündigung des Sängersängels; Ehemalige Seminarler); Gießen (Das Köhlerische Seminar); Gera (Schülerrecht, Sonderunterricht); Aus Thüringen (Lehre die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht); Wittenberg (Votum gegen die Einmündlichkeits); Rügen (Anträge Reichliche Landes-Schulverwaltung, Berlin, Sinesische Zehnjährige, Einbürgerung der Kinder aus der Schweiz); Bonn-Pr. (Beschaffung der deutschen Sprache, Englisch-deutsche Schulen in Baltimore, Deutsch in St. Louis), Berliner Nachrichten. Vermischtes: Aus dem Kr. Hollenegg, S. Bernad, Valantee Lehrerehehen.



**Königl. pr. Preussisches,
Grossherzogl. Badisches,
Herzogl. Sächsisches,
Fürstl. Hohenzollern'sches
und
Fürstl. Rumänisches
Hof-Pianoforte- u. Kunst-Institut,
Magdeburg, Berlinerstr. Nr. 25 u. 26.**

Sehr feine Pianoforte für vorzügliche Pianino's, Flügel, Harmonium's (Eben-Gestalt-Organ) und Violon- u. Gemälde jeden Genres. Ankauf durch leichteste Ratenzahlungen. Fünfjährige kontraktliche Garantie. Die Herren Lehrer erhalten bekannten Rabatt. An- und Verkauf gebrauchter Instrumente. Preislisten, Prospekte und illustrierte Kataloge gratis. [109]

Wilhelm Emmer,
Zunäher der Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft.

Empfehle meine Weine, unter Garantie für deren Reinheit: Rotwein zu 40 und 50 Pf. und Abblündern zu 1 M., Weißwein zu 60 Pf. pr. Liter in Gebinden von 18 und 36 Liter an. [110]

F. Weher, Lehrer in Altenahr (Kreis Merxleben). [110]

PHYSIOMARK • • • PHENOLIN

Dr. Airy's Naturheilmethode.

Illustrirte Augenhe-
lzen allen Krankheiten mit Recht
als ein vorzügliches populäre-medici-
nisches Werk empfohlen werden. —
Vorwärts in allen Hochschulen. [111]

Verlag von **Wilhelm Vögel** in Leipzig.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung:

Praktische Lehrbücher zum Selbstunterricht
in den neueren Sprachen.

- Engl. u. Sclon.** Handbuch der englischen Umgangssprache.
4. Aufl. 1. Theil, geb. 3 M.
The English Book. Praktische Anleitung zum Englisch-Sprechen.
9. Aufl. geb. 1 M. 50 Pf.
Fiedler u. Sachs. Wissenschaftl. Grammatik der englischen Sprache.
1. Theil, 2. Aufl. 6 M. — 2. Theil, 6 M.
Jonson, Ben, Sejanus, herausg. u. erklärt von Dr. C. Sachs, 1 M.
Moranly, A Description of England in 1685, to which are added notes & a map of London by Dr. C. Sachs, 1 M. 50 Pf.
Nidels. Englischer Selbst- und Schul-Lehrer, 75 Pf.
Samostz, Engl. Lesebuch für höhere Lehranstalten, geh. 3 M.
Barbaud, Leçons pour les enfants de 5 à 10 ans, 9. édition. Avec vocab. 1 M. 50 Pf.
De Castres, das Franz. Verb. dessen Anwendungen und Formen ic. 1 M. 50 Pf.
Echo français, Praktische Anleitung zum Französisch-Sprechen.
8. Aufl. geb. 1 M. 50 Pf.
Fiedler, das Verhältniß der französi. Sprache zur lateinischen, 2. Aufl. 60 Pf.
Touzelier, Nouvelle conversation française, suivie de modèles de lettres, de lettres de change et de lettres de commerce, mit gegenüberstehender Uebersetzung, geb. 1 M.
Wörter, die gleichlautenden, der französi. Sprache in lexikal. Ordnung, 75 Pf.
L'Éco italiana, Praktische Anleitung zum Italienisch-Sprechen.
5. Aufl. geb. 2 M.
Boo de Madrid, Praktische Anleitung zum Spanisch-Sprechen.
4. Aufl. 3 M. — Obd. 3 M. 50 Pf.
Franke, Dictionario mercantil en español y alemán, Spanisch-Deutsches mercantil. Wörterbuch, 2 M. [112]

Im Kommissions-Verlage von **J. V. Lange** in Gießen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Leitfaden

für den **Geschichtsunterricht** in ultramarinischen Volksschulen.

- Den Lehrern seines Aufsatzfaches Vorgeben
von **H. Heber,** Königl. Kreis-Schulinspektor in Gießen.
Erster Jahrestheft, enthaltend: die Gegenwärtigen und die alte und mittlere deutsche Geschichte, 1876.
Zweiter Jahrestheft, enthaltend: die neuere deutsche und brandenburgisch-preussische Geschichte, 1877.
Preis eines jeden Heftes: 40 Pf.
Das von der Königl. Regierung in Polen herausgegebene „**Amtliche Schulblatt für die Provinz Polen**“ arbeitet in Nr. 21 vom Jahre 1876 unter „Unstimmliches“ über den ersten Jahrestheft: „Das Buch empfiehlt sich durch die Sorgfalt, welche auf die Auswahl des Stoffes in dem vorliegenden Heft und auf eine einfache, auch für polnische Kinder leicht faßliche Darstellung verwendet worden ist.“ [113]

Verlag von **Wilhelm Vögel** in Leipzig:

Der junge Dichterkreis,

- Sammlung von Gedichten mit Uebersetzung im mündlichen Vortrag in Schule und Haus. Mit einl. Vorwort herausgegeben von Dr. **Gm. Samoss.** 2. verbesserte und vermehrte Auflage. [114]
- I. Heft für das Alter von 7—10 Jahren. Preis 1 M. 50 Pf.
II. Heft für das Alter von 11—12 Jahren. Preis 1 M. 50 Pf.
III. Heft für das Alter von 13—14 Jahren. Preis 2 M. 40 Pf.

Dieser Nummer ist eine Beilage der **G. F. Winter'schen** Verlagshandlung in Leipzig und Heidelberg beigegeben, welche wir der Beachtung empfehlen.

Zur Nachricht.

Wir bitten, gefälligst davon Notiz nehmen zu wollen, daß Redaktion und Expedition der „**Deutschen Schulzeitung**“ und der „**Deutschen Schulgesetz-Sammlung**“ sich vom 1. October ab:

Berlin SO., Michaelkirchplatz 7,
befinden.